



SI Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH • Kurfürstendamm 36 • 10719 Berlin

Verlag für Printmediengestaltung UG
(haftungsbeschränkt) & Co. KG
Läufstr. 4
56626 Andernach

Kurfürstendamm 36
10719 Berlin

Thilo Seelbach, LL.M.
Rechtsanwalt

Stephan Imm
Rechtsanwalt

Wolfgang Eckes
Rechtsanwalt

Robert Binder
Rechtsanwalt

718/21 RB D34/9040
Bitte stets angeben!

Vorab per Fax:
02632/490533

29.09.2021

Verlag für Printmediengestaltung UG & Co. KG ./. [REDACTED] GmbH
in re Bürgerinformationsbroschüre
Ihr Zeichen: 15719

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit hat uns die [REDACTED] GmbH, [REDACTED]
[REDACTED] 91541 Rothenburg ob der Tauber, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen
beauftragt.

1.

Wir sind zustellungsbevollmächtigt. Korrespondenz hat künftig **ausschließlich an uns** zu
erfolgen. Direkte Kontaktaufnahme zu unserer Mandantschaft (jeglicher Art per Post, E-
Mail, Fax, Telefon etc.) ist

zu unterlassen.

Dies gilt auch für Kontaktaufnahmen durch von Ihnen eingeschaltete Dritte (namentlich
Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälte).

2.

Sie haben zuletzt mit Schreiben vom 27.09.2021 angebliche Forderungen in Höhe von 387,83 Euro wegen einer Anzeige in einer „Informationsbroschüre“ gegenüber unserer Mandantschaft geltend gemacht. Ein kostenpflichtiger Vertrag zwischen Ihnen und unserer Mandantschaft ist jedoch nicht zustande gekommen. Ein wirksamer Vertrag scheidet schon daran, dass es sich um einen sittenwidrigen Vertrag handelt, den Sie aufgrund arglistiger Täuschung erschlichen haben.

Sie haben in der Vergangenheit eine ganz erhebliche Zahl der von Ihnen im Nachhinein als „Vertrag“ bezeichneten Formulare versendet. Mit dieser wettbewerbsrechtlich unzulässigen Akquise von Kunden, mit denen Sie zuvor keine Geschäftsbeziehung unterhalten haben, wird beabsichtigt, die Adressaten zur Unterschrift und Rücksendung des Formulars zu verleiten. Die Adressaten – so auch Herr [REDACTED] – unterschreiben in der Annahme, dass es sich um eine **Datenbestätigung** bzw. -korrektur innerhalb eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses handele.

Die Aufmerksamkeit von Herrn [REDACTED] war allein auf die Überprüfung der Daten gelenkt. Die Daten sollten bestätigt, keineswegs aber sollte ein neues privatrechtliches Vertragsangebot angenommen werden. Herr [REDACTED] hatte keine Kenntnis von einem kostenauslösenden Vertrag. Dies ist auf Ihr planmäßiges Vorgehen zurückzuführen, das den Eindruck erwecken soll, dass es um eine Verlängerung eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses geht.

Ihr Geschäftsgebaren ist zweifellos sittenwidrig. Der Vertrag ist mithin **nichtig** gem. § 138 BGB. Wir beschränken uns auf vorstehende kurze Anmerkung. Eine weitere Kommentierung des Sachverhalts erschiene uns als unangemessene Würdigung eines offenkundigen Sachverhalts und soll einem gerichtlichen Verfahren vorbehalten bleiben.

3.

Die Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit des angeblichen Vertragsschlusses ergibt sich auch daraus, dass eine Anzeige in Ihrer „Informationsbroschüre“ für unsere

Mandantschaft ersichtlich ohne jeden Wert ist. Die Vermittlung einer für den Vertragspartner objektiv unbrauchbaren und damit wertlosen Leistung ist sittenwidrig. Ihre „Informationsbroschüre“ ist unter Verbrauchern und Unternehmern – also potentiellen Kunden und Geschäftspartnern unserer Mandantschaft – gänzlich unbekannt.

4.

Die Preisgestaltung ist irreführend und verstößt gegen das für Allgemeine Geschäftsbedingungen geltende Transparenzgebot, das auch bei Verträgen unter Unternehmern zu befolgen ist. Es wird lediglich der Preis für eine Auflage genannt. Erst aus dem Kleingedruckten ergibt sich, dass es zu 2 Anzeigenveröffentlichungen pro Jahr kommen soll. Die Vertragskosten belaufen sich demnach jährlich auf das doppelte des genannten Auflagenpreises zzgl. Satz-, Farb- und Versandkosten.

Wir weisen darauf hin, dass dies aus unserer Sicht den Straftatbestand des Betrugs erfüllt. Wir empfehlen unserer Mandantschaft die Erstattung einer Strafanzeige.

5.

Rein vorsorglich erklären wir heute namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft

**die Anfechtung des angeblichen Vertragsschlusses
wegen arglistiger Täuschung gem. §§ 119, 123 BGB
sowie wegen Inhaltsirrtums (Rechtsfolgenirrtum).**

Rein vorsorglich erklären wir aus gleichen Gründen namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft die **außerordentliche** Kündigung des angeblichen Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung. Rein vorsorglich und hilfsweise erklären wir zudem die ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Einen Werbeerfolg zeigt die Werbeanzeige für unsere Mandantschaft nicht.

Es muss auch bestritten werden, dass jedwede Leistungen durch Sie erbracht wurden. Unsere Mandantschaft hat nach Vertragsunterzeichnung erst wieder mit der Rechnung von Ihnen gehört.

6.

Wir haben Sie aufzufordern, uns das

**Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen
und unserer Mandantschaft zu bestätigen.**

Hierfür notieren wir uns eine Frist zum

13.10.2021.

Bei fruchtlosem Fristablauf behält sich unsere Mandantschaft Erhebung einer negativen Feststellungsklage vor.

Ein letzter Hinweis sei noch erlaubt: Ihre nach unserem Dafürhalten wettbewerbswidrigen und strafrechtlich relevanten Geschäftsmethoden sind behördenbekannt und aktenkundig. Wir behalten uns eine entsprechende Verfolgung ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Binder
Rechtsanwalt

Amtsgericht Ansbach

Az.: 5 C 1164/21

RECHTSANWÄLTE

26. Jan. 2022

WALEK BARG



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verlag für Printmediengestaltung UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin Verlag für Mediengestaltung Verwaltungs Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), Läufestr. 4, 56626 Andernach
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Walek Barg**, Rechtsanwälte Partnerschaft, Kottenheimer Weg 39, 56727 Mayen, Gz.: 12/X01327/21

gegen

■■■■■■■■ GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer ■■■■■■ ■■■■■■
■■■■ 91541 Rothenburg
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Ansbach durch die Richterin am Amtsgericht ■■■■■ am 21.01.2022 aufgrund des Sachstands vom 21.01.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 362,83 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.12.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 362,83 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Der Klägerin steht der geltendgemachte Anspruch aus dem geschlossenen Insertationsvertrag zu. Der klägerische Anspruch ist schlüssig dargetan.

Die Klägerin hat insbesondere dargelegt, dass der Beklagte die Rechnungen für die ersten drei Auflagen des Inserats ausgeglichen hat. Dann jedoch die Rechnung betreffend der vierten Auflage, Rechnung vom 01.06.2021 nicht bezahlt zu haben. Die Klägerin hat sodann den Betrag mit Mahnung vom 20.09.2021 und 27.09.2021 angemahnt. Die Klägerin trägt vor, die vereinbarte Leistung, Abdruck der Werbeanzeige des Beklagten in der vierten Auflage der Informationsbroschüre und vertragsgemäßer Verteilung der Broschüre geleistet zu haben.

Der Beklagte hat diesem Vortrag nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist widersprochen. Der klägerische Vortrag gilt damit als zugestanden, § 138 Abs. 3 ZPO.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Ansbach
Promenade 4
91522 Ansbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Ansbach
Promenade 8
91522 Ansbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ansbach, 21.01.2022

■

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig